

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28336/02/18

Salzburg, 17. September 2002

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der ASKÖ-Sportanlage an der Kleßheimer Allee; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 16. September 2002 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich der ASKÖ-Sportanlage an der Kleßheimer Allee entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 16 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. Oktober 2002 bis
einschließlich 29. Oktober 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 10/2002 vom 31. Mai 2002 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/38352/2002/3

Salzburg, 17. September 2002

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Jarau am Grafenweg; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) - für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Jarau am Grafenweg - entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 4 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. Oktober 2002 bis
einschließlich 29. Oktober 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/00/51063/2002/001

Salzburg, 20. September 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G1/N1“; 1. Abänderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der General Keyes-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G1/N1“; 1. Abänderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.10.2002 bis einschließlich 30.10.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat

Johann Padutsch

**STADT : SALZBURG** Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7

Montag bis Donnerstag,

7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 - 3330

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 4/02/21653/2001/7

Salzburg, 12. September 2002

Betrifft:

Höglwörthweg; Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 9.9.2002 verfügt, dass eine Teilfläche des GSt 381/2 KG Morzg im Ausmaß von 38 m² von der Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:

DDr. Wagner

Magistrat Salzburg

Zahl: 4/02/41198/2002/4

Salzburg, 8. September 2002

Betrifft:**Flurweg**

- **Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde**
- **Übernahme einer Teilfläche in das private Gut der Stadtgemeinde**
- **Übertragung einer Teilfläche vom öffentlichen Gut in das private Gut der Stadtgemeinde**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 12. Juli 2002 verfügt, dass eine Teilfläche des GSt 524 KG Morzg im Ausmaß von 50 m² von der Stadtgemeinde erworben wird, dass ein Teil dieser Fläche im Ausmaß von 34 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übertragen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird und dass die Restfläche im Ausmaß von 16 m² in das private Gut der Stadtgemeinde übertragen wird. Weiter wird eine Teilfläche des im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen GSt 835/2 KG Morzg im Ausmaß von 20 m² vom öffentlichen Gut in das private Gut der Stadtgemeinde übertragen und dessen Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 2/00/24556/02/15

Salzburg, 5. September 2002

Betrifft:

Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur (Kulturfonds); Kundmachung der neuen Satzung

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2002 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1964 über die Errichtung eines Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur, LGBL. Nr. 81/1964, folgende Bestimmungen über die Verwaltung und Geschäftsführung des genannten Fonds und über dessen Förderungstätigkeiten beschlossen (*wodurch die bisherige Satzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 1993 außer Kraft tritt*):

Satzung des

Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Bei der Landeshauptstadt Salzburg wurde auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1964, LGBL. Nr. 81/1964, zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, der die Bezeichnung "Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur" führt - Kurzbezeichnung „Kulturfonds“.
- (2) Sitz des Kulturfonds ist die Landeshauptstadt Salzburg.

§ 2 **Mittel des Kulturfonds**

- (1) Das Vermögen des Kulturfonds wird gesondert vom Vermögen der Landeshauptstadt Salzburg verwaltet.
- (2) Die Mittel des Kulturfonds werden wie folgt aufgebracht :

- a) Zuwendung der Landeshauptstadt Salzburg zumindest im Ausmaß der Erträge des mit Beschluss des Stadtsenates vom 15.04.2002 angelegten Vermögens
- b) Zinserträge des Kulturfondsvermögens
- c) Zuwendungen von dritter Seite.

(3) Der Kulturfonds hat Rücklagen in ausreichender Höhe anzulegen und zu erhalten. Bei der Anlage der Mittel ist auf eine möglichst gute Verzinsung zu achten.

(4) Jährlich ist ein Voranschlag so zeitgerecht zu erstellen, dass er im Rahmen des Gesamtvoranschlages der Landeshauptstadt Salzburg vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Ebenso ist der Jahresabschluss samt Vermögensaufstellung so zeitgerecht zu verfassen, dass er in den Gesamtabrechnungsabschluss der Landeshauptstadt Salzburg miteinbezogen werden kann. Die Vorlage der Rechenwerke an den Gemeinderat erfolgt im Wege über die Magistratsabteilung 8 - Finanzverwaltung.

(5) Ein Betrag in Höhe der aus der unter § 2 Abs. 2 lit. a) zit. Veranlagung anreifenden Zinserträge ist jährlich jeweils per 31. 12. dem Kapital des Kulturfonds zuzuführen und geht damit in dessen Eigentum über.

§ 3 **Zweck des Kulturfonds**

(1) Aufgabe des Kulturfonds ist unter Berücksichtigung der Intentionen des vom Gemeinderat am 4. Juli 2001 beschlossenen Kulturleitbildes die Vergabe von Förderbeiträgen (Preisen) und Forschungsbeihilfen an Kunstschafter, Wissenschaftler und Schriftsteller, die produzierend tätig sind, sowie die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst, der Wissenschaft, der Musik und der Literatur, aber auch außerordentlicher Verdienste auf kulturellem Gebiet, insbesondere populärwissenschaftliche Arbeiten, volksbildnerischen Wirkens und sonstiger interdisziplinärer Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Eine Förderung hat durch das Kuratorium (§ 4) auf Grund einer vorhergegangenen Bewerbung, eines Wettbewerbes, einer sonstigen Ausschreibung, auf Grund von Vorschlägen anderer Stellen oder auf Grund freier Auswahl durch das Kuratorium nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Ausschreibung haben sich die Teilnehmer mit der Einreichung ihrer Arbeiten den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu unter-

werfen.

- (3) Das Kuratorium kann die Förderung an die Bedingung knüpfen, die zur Wahrnehmung der Interessen der Landeshauptstadt Salzburg mit der Förderung verbunden sind. Bei Wettbewerben kann sich das Kuratorium einer Jury bedienen.

§ 4 Organe des Kulturfonds

- (1) Der Kulturfonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender/Vorsitzende und mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern (Abs. 2) besteht, die ihre Aufgaben ehrenamtlich verrichten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann sich als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ständig oder sporadisch durch ein von ihm betrautes Mitglied/ Ersatzmitglied des Stadtsenates - nach Möglichkeit durch eines, das mit Kulturangelegenheiten der Stadt vertraut ist - vertreten lassen. Trotz der Abgabe des Vorsitzes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den Sitzungen des Kuratoriums grundsätzlich mit beratender Stimme teilnehmen.

Wenn er/sie jedoch von seinem/ihrem Stimmrecht Gebrauch macht, geht das Stimmrecht des Vertreters der Fraktion, welcher der Bürgermeister/die Bürgermeisterin angehört, im Kuratorium auf ihn/sie über.

- (2) Dem Kuratorium gehören außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:
- a) Auf Grund ihrer Funktion der Rektor/die Rektorin der Salzburger Universität, der Rektor/die Rektorin der Universität für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum", der Präsident/die Präsidentin der Salzburger Festspiele, der Präsident/die Präsidentin der Internationalen Sommerakademie für bildende Kunst sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Wirtschaft, die den Kulturfonds maßgeblich unterstützen - zu deren Bestellung ist der Gemeinderat zuständig.
- b) Je ein Mitglied/Ersatzmitglied der im Stadtsenat stimmberechtigten Parteien, die vom Gemeinderat zu bestellen sind. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist der ihn/sie entsendenden Partei zuzurechnen. Diese Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt, sie behalten jedenfalls bis zur Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder ihre Funktion. Der Gemeinderat ist berechtigt, eine vorzeitige Abberufung vorzunehmen.
- c) Die in a) genannten Mitglieder des Kuratoriums können sich im Verhinderungsfall jeweils durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen, die jedoch nach Möglichkeit nicht wechseln soll und aus demselben Gremium kommen muss.

- d) Das Kuratorium kann einen nationalen/internationalen Kreis von Förderern einrichten, die auf Zeit als bestellte Salzburger Kulturbotschafter/ Kulturbotschafterinnen ehrenamtlich tätig sind.

- (3) Der Kulturfonds wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Den Kulturfonds verpflichtende Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gezeichnet.

- (4) Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Auswahl und Begutachtung der für eine Förderung in Betracht kommenden Personen und Werke, seinen Beratungen sachkundige Personen zur Auskunftserteilung beiziehen und von diesen Empfehlungen ausarbeiten lassen, die eingehend zu begründen sind. Diesen Personen kommt in jedem Fall jedoch nur eine beratende Funktion zu.

§ 5 Geschäftsordnung des Kulturfonds

- (1) Das Kuratorium des Kulturfonds wird jeweils mindestens ein Mal im Jahr, möglichst jedoch je ein Mal im Halbjahr, von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Allenfalls notwendige Unterlagen sind den Mitgliedern des Kuratoriums rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zu jeder Sitzung des Kuratoriums sind sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder bzw. Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der/die als Letzter/Letzte abstimmt, den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vertraulich. Außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums nehmen daran noch der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung der Stadt Salzburg mit beratender Stimme teil.
- (4) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterfertigen ist. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je eine Ausfertigung dieses Protokolls.

§ 6 Verwaltung des Kulturfonds

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Mittel des Kulturfonds ihrer Bestimmung zuzuführen und die gesamte Geschäfts- und Vermögensgebarung zu leiten. Im besonderen obliegt ihm
- a) die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungsbeiträgen und die Festlegung der einschlägigen Bedingungen
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsbeiträgen bzw. Zuerkennung der Preise, sofern es diese Aufgaben nicht einer Jury überträgt
 - c) die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Geschäfte des Kulturfonds, einschließlich die der Kassen- und Buchführung, werden vom Magistrat (Abteilung 2 Kultur- und Schulverwaltung unter Mitwirkung der Abteilung 8 – Finanzverwaltung) der Stadt Salzburg besorgt. Der Geschäftsführer/der Geschäftsführerin wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7 Überwachung des Kulturfonds

- (1) Der Fonds unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Salzburg.
- (2) Weiters unterliegt der Kulturfonds dem Prüfungsrecht des Kontrollamtes der Landeshauptstadt Salzburg (gemäß Salzburger Stadtrecht bzw. der Gemeinderatsgeschäftsordnung/GGO- und Magistratsgeschäftsordnung/MGO).
- (3) Da gemäß dem Anhang zur MGO Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg in den Wirkungskreis des Kulturausschusses fallen, ist diesem jährlich vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8 Endigung des Kulturfonds

- (1) Der Kulturfonds endigt, wenn der Salzburger Landtag dessen Auflösung beschließt.
- (2) Soweit anlässlich einer allfälligen Auflösung durch Landesgesetz nichts anderes beschlossen wird, obliegt die Liquidation dem Kuratorium. Nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Mittel fallen, der Landeshauptstadt Salzburg zu, die sie für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden hat."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/51047/2002

Salzburg, 19. September 2002

Betrifft:
Nationalratswahl 2002, Bestellung von Wahlleitern

Verfügung

Für die am 24. November 2002 durchzuführende Nationalratswahl werden aufgrund der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bestellt:

Als Bezirkswahlleiter:

Senatsrat Dr. Thomas Lindinger,

als Stellvertreter des Bezirkswahlleiters:

Senatsrat DDr. Karl Atzmüller,

als Gemeindevahlleiter:

Senatsrat Dr. Klaus Pötzelberger,

als Stellvertreter des Gemeindevahlleiters:

Senatsrat Dr. Michael Haybäck.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 18/2002

30. September 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/0750397/2002

Salzburg, im September 2002

Betrifft:

Nationalratswahl am 24. November 2002

Kundmachung

über die

Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, bekanntgemacht:

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

"Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages"

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates wird als Wahltag der

24. November 2002

festgesetzt.

- § 3. Als Stichtag wird der 24.9.2002 bestimmt"

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043
Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistratsdirektion
Zahl: MD/07/45625/2002

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Abstimmung über die Errichtung eines Tourismusverbandes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Salzburg (Schutzzone I nach dem Altstadterhaltungsgesetz) hier: Briefliche Stimmabgabe

Information

Gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. März 2002 LGBl. 39 vom 30. April 2002 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 a des Salzburger Tourismusgesetzes (S.TG) i.d.g.F. ist die briefliche Stimmabgabe bei der Abstimmung über die Errichtung von Tourismusverbänden zulässig.

Gemäß § 2 S.TG sind zur brieflichen Stimmabgabe alle Unternehmer berechtigt, die im als richtig und vollständig festgestellten Stimmverzeichnis als Pflichtmitglieder des zu errichtenden Tourismusverbandes genannt sind und dies entsprechend beantragt haben. Die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe werden vom 14. bis 28. Oktober 2002 beim Magistrat Salzburg, Wahl- und Meldeamt, St. Julien-Str. 20 (Kieselgebäude), 5020 Salzburg, in der Zeit von Montag von 8.00 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, ausgefolgt.

Die Anträge für die Unterlagen der brieflichen Abstimmung bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Stimmberechtigten bzw. seines vertretungsbefugten Organs oder eines dazu schriftlich Bevollmächtigten.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/07/45625/2002/002

Salzburg, 30. September 2002

Betrifft:

Abstimmung über die Errichtung eines Tourismusverbandes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Salzburg (Schutzzone I nach dem Altstadterhaltungsgesetz)

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 5 Salzburger Tourismusgesetz - S.-TG in Verbindung mit § 55 Landtagswahlordnung 1978 wird kundgemacht:

I.

Abstimmungslokal:

Bürgerservice der Stadt Salzburg, Schloß Mirabell

II.

Abstimmungstage und Abstimmungszeiten:

Sonntag, den 10.11.2002 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag, den 11.11.2002 von 9.00 bis 21.00 Uhr

III.

Verbotszone:

Im Gelände des Abstimmungslokales und im Umkreis von 30 Meter ist während dem Abstimmungszeitraum, das ist vom 10. bis einschließlich 11.11.2002 jede Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von öffentlichen, im betreffenden Umkreis, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu Euro 218,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Heinz Schaden



Helfen Sie Kindern in Not

Kinder sind unser wertvollstes Geschenk und unsere Zukunft. Leider können viele Kinder nicht so behütet und sorglos aufwachsen, wie es für ihre Entwicklung wichtig wäre. Manche dieser Kinder kommen zu uns. Wir helfen ihnen, die bedrückenden Erlebnisse zu verarbeiten und unbehelligt erwachsen zu werden.

PRO  **JUVENTUTE**
1947 2002 *55 Jahre*
Kinderdorfvereinigung

projuventute.at